

# Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH (SBG)**

und

**dem Landkreis Nienburg/Weser**

**über die Leistung von Ausgleichszahlungen für die Beförderung  
anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler  
auf den Linien 1 bis 6 des Nienburger Stadtbusses**

## Präambel

Der Landkreis Nienburg/Weser - im Folgenden „Landkreis“ - ist Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreisgebiet und Träger der Schülerbeförderung. Die Stadt Nienburg – im Folgenden „Stadt“ – wird ab dem 01.08.2019 Aufgabenträgerin für den Stadtbus mit den Linien 1 – 6. Die Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH – im Folgenden „SBG“ - ist im Jahr 2012 Genehmigungsinhaberin für die Linien 1 – 4 geworden. Zum 01.08.2019 wird sie auch die Genehmigungen für die Linien 5 und 6 beantragen.

Fast alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Stadt Nienburg mit einem Schülersammelzeitticket (SSZT) nutzen die Linien 1 – 6 (zurzeit ca. 500 Anspruchsberechtigte). Der Kreisausschuss hat am 26.11.2018 beschlossen, dass der Landkreis künftig einen Ausgleichsbeitrag zur Abgeltung der Tarifentgelte für die Fahrten dieser Schülerinnen und Schüler direkt an die SBG als Leistungserbringerin zahlen wird.

## Leistungs- und Ausgleichspflichten

Es wird vereinbart, dass

jeweils zum Stichtag 01. Oktober vom Fachbereich Bildung des Landkreises

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SZ)
- der Tarifpreis für ein Schüler-MonatsTicket im Einzel-Abonnement (TP) des VLN-Tarifs

ermittelt wird.

Daraus wird dann der erforderliche Ausgleichsbetrag für ein Schuljahr wie folgt errechnet:

$$12 * TP * SZ = \text{Ausgleichsbeitrag für ein Schuljahr}$$

Der Landkreis teilt der SBG den Ausgleichsbeitrag für das jeweilige Schuljahr spätestens bis zum 30. November mit. Die Auszahlung soll jeweils zum 15.12. des Kalenderjahres, in welchem das Schuljahr beginnt, erfolgen.

Im Gegenzug wird das von Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg/Weser (VLN) oder Nachfolgeorganisation herausgegebene SSZT in den Stadtbussen als gültiger Fahrschein anerkannt.

Mit der Zahlung des Ausgleichsbetrages ist keine Beauftragung von Leistungen bei der SBG verbunden. Vielmehr wird die Verpflichtung des Landkreises zur Erstattung

der Tarifentgelte für die Schülerbeförderung gegenüber den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern erfüllt.

## **Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Die Regelung gilt ab dem Schuljahr 2019 / 2020. Sie ist unbefristet. Sie ersetzt die Rahmenvereinbarung über die Leistung entsprechender Ausgleichszahlungen vom Januar 2014. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

-----  
Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH  
Nienburg, den .....

-----  
Landkreis Nienburg/Weser  
Nienburg, den .....